

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 30. Dezember 1974

206. Stück

- 787.** Bundesgesetz: Änderung der Bundesabgabenordnung
(NR: GP XIII RV 1299 AB 1347 S. 120. BR: AB 1247 S. 336.)
- 788.** Bundesgesetz: Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie
(NR: GP XIII RV 1268 AB 1341 S. 120. BR: AB 1245 S. 336.)
- 789.** Bundesgesetz: Energie-Konversionsanleihegesetz 1974
(NR: GP XIII RV 1279 AB 1343 S. 120. BR: AB 1246 S. 336.)
- 790.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abzählbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern

787. Bundesgesetz vom 27. November 1974, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972 und 577/1973 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966 und 472/1974 wird wie folgt geändert:

Der § 212 Abs. 2 hat zu lauten:

„Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50.000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 3% über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.“

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I ist auf Zahlungserleichterungen gemäß § 212 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung insoweit anzuwenden, als der Zahlungsaufschub Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 1974 betrifft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

788. Bundesgesetz vom 27. November 1974 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie zur Durchführung von Investitionsvorhaben und Rationalisierungsmaßnahmen im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 500 Millionen Schilling an Kapital und 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 200 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation im Einzelfall zwanzig Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2

des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt;
- g) mit dem Antrag auf Übernahme der Haftung im Einzelfall die Investitionsvorhaben oder die Rationalisierungsmaßnahmen bekanntgegeben werden und deren Dringlichkeit und Notwendigkeit dargelegt wird.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Darlehen und sonstigen Krediten der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten geboten ist und der Gläubiger zustimmt und
- b) durch die Prolongation die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird.

(2) Die Mehrleistungen an Zinsen und Kosten sind auf den Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten nicht anzurechnen.

(3) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die der Vorfinanzierung von Anleihen gemäß § 1 Abs. 1 dienen, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß

- a) die Laufzeit mit höchstens zwei Jahren begrenzt ist,
- b) das Ausmaß des im § 1 Abs. 2 lit. b genannten Betrages nicht überschritten wird und
- c) bei zeitlicher Kreditüberschneidung die Summe aus Vor- und Endfinanzierung im Einzelfall nicht mehr als 300 Millionen Schilling und die Summe aller Vor- und Endfinanzierungen nicht mehr als 750 Millionen Schilling beträgt.

(2) Kredite, die der Vorfinanzierung solcher Anleihen dienen, sind auf den im § 1 Abs. 2 lit. a festgesetzten Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 überdies nur dann übernehmen, wenn die Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie mit dem Antrag auf Haftungsübernahme im Einzelfall (§ 1 Abs. 2 lit. b und § 4) die verbindliche Erklärung abgibt, daß

- a) dem Bundesministerium für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des bundesverbürgten Kredites und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie gewährleistet wird,

b) sie dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit des verbürgten Kredites den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters (einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder eines Buchprüfers und Steuerberaters (einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965, vorlegen wird.

§ 6. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) auch das Recht zu, von der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit den Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 7. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 8. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 9. Die gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. März 1967, BGBl. Nr. 83, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 211/1969 und 26/1971 übernommenen Haftungen sind mit dem Betrag, mit dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aushaften, auf den im § 1 Abs. 2 lit. a festgesetzten Haftungsrahmen anzurechnen.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

789. Bundesgesetz vom 27. November 1974 betreffend die Übernahme der Bundshaftung für eine Konversionsanleihe der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energie-Konversionsanleihegesetz 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die zur Konversion der in der Anlage angeführten Energieanleihen von der

Osterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) gemeinsam mit Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1964 begebene Anleihe namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Betrag der Haftung 4000 Millionen Schilling an Kapital und 4000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Laufzeit der Anleihe 12 Jahre nicht übersteigt und
- c) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Osterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 276/1969 und 494/1974) beträgt:

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. c sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

§ 2. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) auch das Recht zu, von der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 3. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 4. Gehören Stücke der in der Anlage zu § 1 Abs. 1 bezeichneten Anleihen zu einem Betriebsvermögen, so tritt durch die Konversion keine Gewinnrealisierung ein.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis der für einen Umtausch in die Energie-Konversionsanleihe 1974 in Betracht kommenden Teilschuldverschreibungen:

7'00 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1958
6'25 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1959
6'00 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1967
6'00 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1967/II
6'50 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1968
6'50 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1968/II
7'00 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1969/A
6'75 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1969/B
6'75 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1970/B
6'75 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1970/II/B
6'75 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1971/B
6'75 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1971/II/B
6'75 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1972/B
6'75 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1972/II/B
6'75 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1973/B
6'75 ⁰ / ₀	Energieanleihe 1973/II/B

790. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Dezember 1974 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

1. Abschnitt

Freiberuflich tätige Unternehmer

§ 1. (1) Unternehmer der im § 3 angeführten Berufsgruppen können die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen berechnen. Die anzuwendenden Durchschnittssätze sind jeweils in einem Vomhundertsatz des Umsatzes angegeben.

(2) Umsatz im Sinne dieses Abschnittes ist der im Inland erzielte Umsatz aus der freiberuflichen Tätigkeit der im § 3 bezeichneten Berufsgruppen mit Ausnahme der Einfuhr, der Umsätze nach § 6 Z. 8 und 9 lit. a und b des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie der Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen.

§ 2. Die Durchschnittssätze gelten für Unternehmer, deren Umsatz nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 2,000.000 S betragen hat.

§ 3. Die Durchschnittssätze betragen für

v. H. des Umsatzes

1. praktische Ärzte und Fachärzte (ausgenommen praktische Ärzte mit Hausapotheke, Zahnärzte und Röntgenfachärzte)	1'9
2. praktische Ärzte mit Hausapotheke	5'7
3. Röntgenfachärzte	2'9
4. Zahnärzte und Dentisten	3'5
5. Tierärzte	3'5
6. Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare	1'9
7. Wirtschaftstreuhänder	2'1
8. staatlich befugte und beidete Ziviltechniker	2'8

§ 4. (1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, werden mit dem Durchschnittssatz sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit der freiberuflichen Tätigkeit der im § 3 bezeichneten Berufsgruppen zusammenhängen.

(2) Neben dem nach einem Durchschnittssatz berechneten Vorsteuerbetrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abgezogen werden:

- die von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes im Kalenderjahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können;
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die den unter lit. a bezeichneten Lieferungen entsprechen;
- die den im § 3 unter Z. 7 genannten Unternehmern von Rechenzentren für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsaufträgen in Rechnung gestellte Steuer.

2. Abschnitt

Nichtbuchführungspflichtige Handels- und Gewerbetreibende

§ 5. (1) Nichtbuchführungspflichtige Unternehmer der in § 6 dieser Verordnung angeführten Berufsgruppen können die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen berechnen. Die anzuwendenden Durchschnittssätze sind jeweils in einem Vomhundertsatz des Umsatzes angegeben.

(2) Umsatz im Sinne dieses Abschnittes ist der im Inland erzielte Umsatz aus der jeweils im § 6 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Betriebsart mit Ausnahme der Einfuhr, der Umsätze nach § 6 Z. 8 und 9 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie der Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen.

§ 6. (1) Der Durchschnittssatz beträgt:

Sektion Gewerbe

- | | |
|---|-----------------------|
| | v. H. des
Umsatzes |
| 1. Für folgende der Bundesinnung der Steinmetzmeister zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 2):
Steinmetzmeister, Grabsteinerzeuger, Steinbildhauer, Marmorwarenerzeuger, Schleifsteinhauer und Werksteinbruchunternehmer | 1'9 |
| 2. für folgende der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 3): | |
| a) Dachdecker | 1'5 |
| b) Pflasterer | 1'3 |
| 3. für folgende der Bundesinnung der Hafner zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 4): | |
| a) Hafner (Ofensetzer), Töpfer und Keramiker | 1'4 |
| b) Platten- und Fliesenleger | 1'1 |
| 4. für folgende der Bundesinnung der Glaser zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 5):
Glaser (Bauglaser), Glasschleifer, Glasätzer, Glasbläser, Glasinstrumentenerzeuger, Glasbeleger und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art | 1'4 |
| 5. für folgende der Bundesinnung der Maler, Anstreicher und Lackierer zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 6):
Anstreicher, Lackierer, Schilder-, Schriften- und Zimmermaler | 1'7 |
| 6. für folgende der Bundesinnung der Zimmermeister zugehörige Berufsgruppe (Nr. 8):
Zimmermeister | 1'5 |
| 7. für folgende der Bundesinnung der Tischler zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 9):
Tischler (Bau- und Möbeltischler), Modelltischler, Kistenerzeuger, Boot- und Schiffbauer | 1'3 |
| 8. für folgende der Bundesinnung der Karosserie- und Wagenbauer zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 10):
Wagner, Karosseriebauer, Ski- und Rodelerzeuger, Leiternerzeuger, Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher | 1'4 |

- | | |
|--|-----------------------|
| | v. H. des
Umsatzes |
| 9. für folgende der Bundesinnung der Binder, Korb- und Möbelflechter zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 11):
Binder, Bastwarenerzeuger, Korb- und Möbelflechter | 1'4 |
| 10. für folgende der Bundesinnung der Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Holzbildhauer und Spielzeughersteller zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 12):
Bürstenmacher, Pinselmacher, Besenerzeuger, Bürstenholzerzeuger, Kammacher, Haarschmuckerzeuger, Drechsler, Holzbildhauer (gewerbliche Holzschnitzer), Erzeuger von Probierbüsten und -puppen, Wachsbüsten und -puppen sowie von Hornknöpfen, Knopfformen, Wickelrahmen, Muschelgalanteriewaren, Domino- und Schachspielen, Rauchrequisiten, Holzrundstäben, Schuhleisten- und Stiefelbrettschneider, Holzsohlen- und Holzstöckelerzeuger, Holzdrahterzeuger, Erzeuger von Perlmutterwaren, Zelluloid- und Kunsthornwaren, Puppenerzeuger, Erzeuger aller Art von Spielzeug, Christbaumschmuckerzeuger, Erzeuger magischer Geräte | 1'7 |
| 11. für folgende der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinenmechaniker und Schmiede zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 14): | |
| a) Schlosser (einschließlich Maschinenschlosser), Metallmöbelerzeuger, Schweißer, Kassenerzeuger und Metalldreher | 1'5 |
| b) Landmaschinenerzeuger und Landmaschinenreparaturwerkstätten | 1'1 |
| c) Hufschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Feilenhauer, Zeug- und Messerschmiede | 1'7 |
| 12. für folgende der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 15):
Spengler und Kupferschmiede | 1'5 |
| 13. für folgende der Bundesinnung der Sanitär- und Heizungsinstallateure zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 16):
Gas- und Wasserleitungsinstallateure .. | 1'1 |
| 14. für folgende der Bundesinnung der Elektro-, Radio- und Fernstechniker zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 17):
Elektroinstallateure, Radio- und Fernstechniker, Erzeuger elektrischer Batterien, Errichtung von Blitzschutzanlagen und Laden von Akkumulatoren | 1'4 |
| 15. für folgende der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 18):
Kunststoffpresser, Kunststoffspritzer und Kunststoffhalbzeughersteller | 1'7 |

	v. H. des Umsatzes		v. H. des Umsatzes
16. für folgende der Bundesinnung der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 19): Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure	1'9	23. für folgende der Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 26): Taschner, Riemer, Sattler, Lederwarenerzeuger, Erzeuger von Fußbällen, Hundesportartikeln und Fechtartikeln, Kunstlederwaren- und Ledergalanteriewarenerzeuger	1'2
17. für folgende der Bundesinnung der Mechaniker zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 20): a) Mechaniker einschließlich Feinmechaniker, Werkzeugmechaniker und Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente und Apparate (Chirurgiemechaniker)	2'4	24. für folgende der Bundesinnung der Schuhmacher zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 27): Maßschuhmacher, Erzeuger serienmäßig hergestellter Schuhwaren, Erzeuger orthopädischer Schuhe sowie von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher	1'2
b) Elektromechaniker	1'8	25. für folgende der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 28): Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger, Papierwarenerzeuger sowie Etui- und Kassettenerzeuger	1'5
c) Büromaschinenmechaniker	2'0	26. für folgende der Bundesinnung der Tapezierer zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 29): Tapezierer, Dekorateure, Bettwarenerzeuger und Bettwarenschneider	1'1
d) Fahrrad- und Nähmaschinenmechaniker	0'9	27. für folgende der Bundesinnung der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 30): Hutmacher, Modisten, Damenfilzhutmacher und Strohhuterzeuger	1'7
e) Kühlmaschinenmechaniker	1'4	28. für folgende der Bundesinnung der Kleidermacher zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 31): a) Herrenkleidermacher	1'2
18. für folgende der Bundesinnung der Kraftfahrzeugmechaniker zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 21): a) Kraftfahrzeugmechaniker und Kraftfahrzeugelektriker	1'4	b) Damenkleidermacher	1'4
b) Vulkaniseure einschließlich Handel mit Reifen	0'9	29. für folgende der Bundesinnung der Mieder- und Wäschewarenerzeuger zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 32): Miedererzeuger, Wäschewarenerzeuger, Wäscheschneider und Krawattenerzeuger	1'6
19. für folgende der Bundesinnung der Bandagisten und Orthopädietechniker zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 22): Bandagisten und Orthopädietechniker	1'2	30. für folgende der Bundesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 33): a) Handsticker, Gold-, Silber- und Perlensticker sowie Maschinesticker	1'0
20. für folgende der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 23): a) Gold- und Silberschmiede und Juweliere	1'4	b) Handstricker, Maschinesticker und Wirker	1'5
b) Uhrmacher einschließlich Handel mit Uhren, Gold- und Silberwaren ..	1'2	c) Weber (Tuchmacher) und Bandenerzeuger, Posamentierer und Seiler ..	1'1
21. für folgende der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 24): Klaviermacher, Erzeuger von Orgeln, Harmonien und ähnlichen Musikinstrumenten sowie von Blas-, Streich-, Saiten- und Schlaginstrumenten, Harmonikamacher, Erzeuger von sonstigen Musikinstrumenten und Musikspielwerken aller Art und Saitenerzeuger	1'7		
22. für folgende der Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 25): a) Kürschner und Kappenmacher sowie Handschuhmacher und Säckler	1'3		
b) Gerber	2'3		

	v. H. des Umsatzes		v. H. des Umsatzes
31. für folgende der Bundesinnung der Müller zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 34): Getreidemüller, Futterschrotmüller, Futtermittelhersteller und Saatgutreiniger..	1'2	40. für folgende der Bundesinnung der chemischen Gewerbe zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 43): Erzeuger von Farben und Lacken, Kunststoffen und Klebstoffen, Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Seifensieder, Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, Schuhcreme, Fußbodenpflegemitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, kosmetischen Waren, Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten; Verarbeiter von Erdöl und Erdölprodukten, Waschmittel- und Textilhilfsmittelherzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen, Erzeuger pharmazeutischer Waren, chemische Laboratorien, Schädlingsbekämpfer, Zimmer- und Gebäudereiniger sowie Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)	1'6
32. für folgende der Bundesinnung der Bäcker zugehörige Berufsgruppe (Nr. 35): Bäcker	1'2	41. für folgende der Bundesinnung der Friseure zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 44): Friseure, Raseure, Perückenmacher und Haarverarbeiter	2'8
33. für folgende der Bundesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker) zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 36): Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich Kaffee-Konditoreien, Kuchenbäcker, Kandidaten-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger, Lebzelter und Wachstzieher (Wachswarenerzeuger)	1'6	42. für folgende der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 44 a): Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	2'3
34. für folgende der Bundesinnung der Fleischer zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 37): Fleischhauer und Fleischselcher, Pferdefleischhauer und Pferdefleischselcher sowie Wildbret- und Geflügelausschroter..	0'7	43. für folgende der Bundesinnung der Chemischreiniger, Wäscher und Färber zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 45): a) Chemischreiniger und Färber	5'7
35. für folgende der Bundesinnung der Molkereien und Käseereien zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 38): Molkereien, Buttereien, Käseereien, Milchkäuferbetriebe, Butter- und Käseschmelzwerke, Erzeuger von Kondensmilch, Milchpulver, Milchzucker, Milchprodukten, Streichkäse und Quargel sowie Eierkennzeichnungsstellen	0'6	b) Wäscher, Wäschebügler, Heißmangler, Wäscheroller, Bleicher und Vorhangappreteure	5'0
36. für folgende der Bundesinnung der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 39): a) Gemüsekonservenerzeuger	1'9	c) Münzreiniger	4'7
b) Sodawasser- und Limonadenerzeuger sowie Likör- und Spirituosenerzeuger	1'7	44. für folgende der Bundesinnung der Rauchfangkehrer zugehörige Berufsgruppe (Nr. 46): Rauchfangkehrer	1'5
37. für folgende der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 40): Friedhofs- und Ziergärtner sowie andere gewerbliche Gärtner, Blumenbinder	1'4	45. für folgende der Bundesinnung der Optiker zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 49): Optiker und Glasaugenerzeuger	1'2
38. für folgende der Bundesinnung der graphischen Gewerbe zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 41): Drucker, auch solche nach einfachen Verfahren, Schriftgießer und Druckletternherzeuger, Erzeuger von Druckstöcken und Druckträgern sowie Schreibbüros..	1'7	46. für folgende der Bundesinnung der Zahntechniker zugehörige Berufsgruppe (Nr. 50): Zahntechniker	1'7
39. für folgende der Bundesinnung der Fotografen zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 42): a) Fotografen, Pressefotografen, Fotokopierer und Erzeuger von Laufbildern	1'9		
b) Lichtpauser	2'1	Sektion Handel	
		47. für folgende dem Bundesgremium des Einzelhandels mit Lebens- und Genußmitteln zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 2):	

	v. H. des Umsatzes		v. H. des Umsatzes
Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln, Obst und Grünwaren, Süßwaren, Molkereiprodukten, Eiern und Fett sowie Fischen	0'6	Waffen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren) zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 16):	
48. für folgende dem Bundesgremium des Textilhandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 8):		Einzelhandel mit Eisen, Stahl und Metallen, Röhren und sanitärem Installationsbedarf sowie mit zentralheizungstechnischem Zubehör; Einzelhandel mit Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Waffen und Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten sowie mit Glas-, Porzellan- und Keramikwaren	0'7
Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien sowie mit Borsten, Haaren und Federn	0'8	55. für folgende dem Bundesgremium des Fahrzeughandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 18):	
49. für folgende dem Bundesgremium des Schuhhandels zugehörige Berufsgruppe (Nr. 9):		Einzelhandel mit Automobilen, Motorrädern, Fahrrädern, motorbetriebenen Wasserfahrzeugen sowie deren Bereifung, Bestandteilen und Zubehör; Einzelhandel mit Automobil-, Motorradteilen und Zubehör	1'6
Einzelhandel mit Schuhen	0'7	56. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit fotografischem, optischem und ärztlichem Bedarf zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 19):	
50. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Leder, Häuten, Rohwaren und Tapeziererbedarf zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 10):		Einzelhandel mit Artikeln der Fotobranche und Kinobedarf, Einzelhandel mit optischen und feinmechanischen Geräten sowie mit ärztlichen Apparaten, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen; Einzelhandel mit Sanitätswaren und medizinischen Gummiwaren	1'0
Einzelhandel mit Häuten und Fellen, Leder- und Schuhzubehör sowie mit Tapezierer- und Sattlerbedarf	1'1	57. für folgende dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 20):	
51. für folgende dem Bundesgremium des Papierhandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 12):		Einzelhandel mit Elektrowaren, Elektroinstallationsmaterial, Radioapparaten, Musikinstrumenten, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräten und Zubehör, Schallplatten und Schallträgern sowie mit Fernsehgeräten und Zubehör	0'8
Einzelhandel mit Papier, Papier- und Schreibwaren sowie Büroartikeln und Zeichenbedarf	0'8	58. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Möbeln, Waren der Raumausstattung und Tapeten zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 23):	
52. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 13):		a) Einzelhandel mit Möbeln, Linoleum, Teppichen und sonstigem Fußbodenbelag sowie mit einschlägigen Waren zur Raumausstattung	1'3
Einzelhandel mit Büchern, Musikalien und Kunstblättern (Reproduktionen) ..	0'8	b) Einzelhandel mit Tapeten	1'4
53. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, Gemälden, Antiquitäten, Kunstgegenständen und Briefmarken zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 15):		59. für folgende dem Bundesgremium des Altstoffhandels zugehörige Berufsgruppe (Nr. 24):	
Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallen, Edelmetallwaren, echten, rekonstituierten, synthetischen und unechten Edel- und Halbedelsteinen, Korallen, Perlen und anderen Schnitzstoffen, wie Bernstein, Perlmutter u. dgl., sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus, Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik sowie mit Briefmarken, philatelistischen Bedarfsgegenständen, Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen	1'6	Einzelhandel mit Alt- und Abfallstoffen	1'6
54. für folgende dem Bundesgremium des Einzelhandels (umfassend den Handel mit Stahl, Metallen, Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Sanitärartikeln, Werkzeugen,		60. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 25):	
		Einzelhandel mit Drogen und Chemi-	

	v. H. des Umsatzes	
kalien; Einzelhandel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf; Einzelhandel mit pflanzlichen und tierischen Ölen sowie Fettstoffen für technische Zwecke	0'7	§ 7. (1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, werden mit dem Durchschnittssatz sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit der im § 6 angeführten Berufsgruppen zusammenhängen.
61. für folgende dem Bundesgremium des Parfümeriewarenhandels zugehörige Berufsgruppe (Nr. 26): Einzelhandel mit Parfümerien, Wasch- und Haushaltsartikeln	0'6	(2) Neben dem nach einem Durchschnittssatz berechneten Vorsteuerbetrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abgezogen werden:
62. für folgende dem Bundesgremium der Tabakverschleißer zugehörige Berufsgruppe (Nr. 28): Tabaktrafikanten	0'2	1. Von den in § 6 angeführten Berufsgruppen mit Ausnahme jener der Z. 41, 43 und 63:
63. für folgende dem Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler zugehörige Berufsgruppe (Nr. 29): Handelsvertreter	4'0	a) die von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Fremd- und Lohnarbeiten, soweit diese unmittelbar in die gewerbliche Leistung eingehen, sowie für Lieferungen von Gegenständen einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — erwirbt;
64. für folgende dem Bundesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 30): Marktfahrer, Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel führen, Markt- viktualienhändler, Straßenhändler und Wanderhändler	1'2	b) die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die den unter lit. a bezeichneten Lieferungen entsprechen;
65. für folgende dem Allgemeinen Bundesgremium zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 31): Einzelhandel mit zoologischen Artikeln sowie mit Altwaren (Trödler, Tandler) . .	1'6	2. von allen im § 6 angeführten Berufsgruppen:
Sektion Fremdenverkehr		a) die von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes im Kalenderjahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Steuer, die von anderen Unternehmern für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens, dessen Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes im Kalenderjahr der Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden können, gesondert in Rechnung gestellt wird;
66. für folgende dem Fachverband der Vergnügungsbetriebe zugehörige Berufsgruppe (Nr. 6): Schausteller	2'0	b) die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die den unter lit. a bezeichneten Lieferungen entsprechen.
67. für folgende dem Allgemeinen Fachverband des Fremdenverkehrs zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 9):		§ 8. (1) Bei Mischbetrieben (z. B. Tischlerei und Möbelhandel, Bäcker und Zuckerbäcker) ist der Durchschnittssatz für jene Berufsgruppe heranzuziehen, deren Anteil am Umsatz im Sinne des § 5 Abs. 2 überwiegt. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, bei entsprechender Trennung der Umsätze den für die einzelne Berufsgruppe vorgesehenen Durchschnittssatz in Anspruch zu nehmen.
a) Theaterkartenbüroinhaber	0'5	
b) Fremdenführer	1'4	
Sektion Industrie		
68. für die dem Fachverband der Sägeindustrie zugehörigen Sägewerksunternehmungen (Nr. 9):		
a) für Umsätze im Lohnschnitt	3'3	
b) für alle übrigen Umsätze	2'0	
(2) Die Einreihung der im Abs. 1 angeführten Berufsgruppen erfolgt in Anlehnung an den vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Verordnungswege festgelegten Fachgruppenkatalog. Die jeweils in Klammern angeführten Nummern entsprechen der Nummer des Fachgruppenkataloges.		

men; die Trennung der Umsätze kann auch unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 erfolgen.

(2) Werden bei Mischbetrieben Umsätze überwiegend in einer nicht im § 6 angeführten Berufsgruppe bewirkt, so ist die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz grundsätzlich ausgeschlossen. Überwiegen hingegen die Umsätze in einer im § 6 angeführten Berufsgruppe, so ist die Anwendung eines Durchschnittssatzes insoweit möglich, als die Umsätze auf diese im § 6 angeführte Berufsgruppe entfallen. Die Trennung der Umsätze nach den einzelnen Berufsgruppen kann auch unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgenommen werden.

(3) Bei einem Handelsbetrieb, der nach § 6 zu einer der Sektion Handel zugehörigen Berufsgruppe zählt, ist die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz nur dann ausgeschlossen, wenn die Umsätze im Großhandel sowie allfällige Handelsumsätze von im § 6 nicht angeführten Handelszweigen überwiegen.

3. Abschnitt

Gemeinnützige Einrichtungen

§ 9. (1) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), können für Kindergärten, Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche sowie für Siechen- und Pflegeheime die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 8 v. H. des aus der Tätigkeit der genannten Betriebe erzielten Umsatzes

(§ 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972) berechnen, wenn sie für keine der in den genannten Betrieben erbrachten Leistungen eine Rechnung im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ausstellen.

(2) Der Durchschnittssatz gilt nicht für Vorsteuern im Zusammenhang mit Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden.

(3) Betriebe, für welche die Vorsteuern nach dem im Abs. 1 genannten Durchschnittssatz ermittelt werden, gelten als gesondert geführte Betriebe im Sinne des § 12 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(4) Mit dem Durchschnittssatz werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit den im Abs. 1 bezeichneten Leistungen (einschließlich der Vorsteuern für Bauleistungen) zusammenhängen.

4. Abschnitt

Aufzeichnungspflichten und Geltungsbereich

§ 10. Wird die abziehbare Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz berechnet, so ist der Unternehmer insoweit von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z. 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 befreit.

§ 11. Diese Verordnung ist auf Vorsteuern anwendbar, die gemäß § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in die Kalenderjahre 1975 und 1976 fallen.

Androsch